

Anlage zur SV 20/024

Der Bürgermeister

Hilden, 13. Juni 2005

AZ.: II 20 22

SV-Nr.: 20/024



Hilden

Beschlussvorlage

- Öffentlich -

- Betr.: Wahrnehmung kommunaler Aufgaben in anderen Organisations- und Rechtsformen**
1. Sachstandsbericht
 2. Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine Anstalt öffentlichen Rechts (bisher: SV 68/001)
 3. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BA, FDP und dUH

| Beratungsfolge: | Sitzung am: | TOP | Abstimmungsergebnis | | | Bemerkungen |
|-----------------|-------------|-----|-------------------------------|---------|-----------------|-----------------------------|
| | | | ja | nein | Enthal- tung | |
| Rat | 29.06.2005 | 8 | Ziff. 1 – 6: 16 Ziff. 7: – | 28 - | - - | vertagt in den H. + F.A. |

Erläuterungen und Begründungen:

Das Thema „Privatisierung städtischer Aufgaben“ ist historisch gesehen kein neues Thema für die Stadt Hilden, denn in den zurückliegenden Jahrzehnten hat es eine Reihe von Privatisierungen gegeben, sei es auf Ebene der Zweckverbände bzw. der direkten und indirekten Beteiligungen. Der jährlich durch die Stadt Hilden gefertigte Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung. Dass dieses keine Situation ist, die sich nur einmal als gut herauskristallisiert hat, beweisen die neuen städtischen Beteiligungen der letzten Jahre. Zu nennen ist die Stadtmarketing Hilden mbH, die Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, bzw. die Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH.

Mit Fug und Recht kann behauptet werden, dass die gerade genannten Gesellschaften und die übrigen städtischen Töchtergesellschaften eine sehr gute Arbeit leisten und damit eine schnelle und wirtschaftliche Vorgehensweise im Sinne der Stadt und der Bürgerinnen und Bürger erzielt werden konnte. Keiner dieser städtischen Beteiligungen ist heute aus dem Leben dieser Stadt mehr wegzudenken. Die Entscheidungen für die einzelnen Gesellschaften waren dabei sehr häufig steuerliche Gründe. In der Zukunft sollte dieser Weg ebenfalls weiter gegangen werden.

Nachfolgend sollen nun zu den Bereichen Anstalt öffentlichen Rechts für den Bauhof, Untersuchung von Organisationsformen im Bereich der Abwasserwirtschaft und zu dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen (BA, FDP und dUH) Folgendes ausgeführt werden:

1. Anstalt Öffentlichen Rechts für den Bauhof

Die Umwandlung der Rechtsform des Zentralen Bauhofes Hilden wird schon seit geraumer Zeit beraten:

- SV IV-03-026 vom 26.06.02
- Informationsveranstaltung für die Ratsfraktionen durch Vertreter der KPMG am 15.05.02
- Beantwortung der Fragestellungen der Fraktionen mit zusätzlichen Erläuterungen zur SV am 04.10.02
- Rückstellung der Entscheidung bis zur Vorlage des Organisationsgutachtens über die Rechtsform in der Ratssitzung vom 18.06.03
- Vorstellung des Organisationsgutachtens der Fa. Kohtes, Sauter & Partner mit Empfehlung zur Umwandlung in eine AöR in der gemeinsamen Sitzung der Personal- und Stadtentwicklungsausschusses am 21.07.04
- Vorzeitige Versendung der SV 68-001 zu den Klausurberatungen der Fraktionen am 29.11.04
- gleichzeitiges Angebot der Verwaltung, eine weitere Informationsveranstaltung mit einem Betriebsleiter eine bestehenden AöR durchzuführen
- Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 13.04.05.

Auf die im Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.05 aufgeführten Aspekte wird nachfolgend eingegangen.

Der Zentrale Bauhof der Stadt Hilden als Anstalt des öffentlichen Rechts wird mit seinem jetzigen Aufgaben- und Leistungsbestand erhalten bleiben. Mit der neuen Rechtsform kann das schon im „Neuen Steuerungsmodell“ beschriebenen Prinzip der Zusammenführung der Fach-, Budget- und Ressourcenverantwortung trennungsscharf umgesetzt werden. Das schon heute im Zentralen Bauhof tätige Personal wird mittels eines Personalüberleitungsvertrages übernommen. Lediglich im Verwaltungsbereich könnte im Zuge der zu übernehmenden Aufgaben eine geringfügige Anpassung notwendig sein. Dem stehen aber gleichzeitig auch Entlastungen in den zentralen Ämtern der Verwaltung gegenüber.

Gebäude und Grundstücke, die ausschließlich durch den Zentralen Bauhof genutzt werden, gehen in das Eigentum der AöR über. Neben den Betriebshöfen (Auf dem Sand, Kirchhoffstraße, Herder Straße) sind

Die Zuständigkeit der Organe der AöR wurde in den §§ 4 und 6 des vorgelegten Satzungsentwurfes (s.a. SV 68-001) konkretisiert.

§ 4

Der Vorstand

- 1) *Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.*
- 2) *Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.*
- 3) *Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.*
- 4) *Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.*
- 5) *Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.*
- 6) *Die Bestellung des Vertreters bzw. der Vertreter des Vorstandes erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.*
- 7) *Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hilden haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.*
- 8) *Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personalrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.*

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) *Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.*
- 2) *Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.*
- 3) *Der Verwaltungsrat entscheidet über:*
 1. *Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1)*
 2. *Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen*
 3. *Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Stellvertreter/innen sowie der Geschäftsordnung der Vorstandsmitglieder*
 4. *Erteilung und Widerruf von Prokuren*
 5. *Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans*
 6. *Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge*
 7. *Bestellung des Abschlussprüfers*
 8. *Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes*

Der Bürgermeister

Az.: II 20 22

SV-Nr.: 20/024

zahler) bestätigten günstigen Niveau zu halten. Dies muss auch für zukünftiges Handel Maßstab bleiben. Gerade die Rechtsform der AöR bietet hier die günstigen Voraussetzungen im Bereich des Steuerrechtes. Unabhängig davon muss auch zu Kenntnis genommen werden, dass nach inzwischen erfolgten Urteilen Mehrkosten aus Änderung einer Rechtsform nicht über erhöhte Gebühren weitergegeben werden können, sondern vielmehr aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren sind.

An anderer Stelle dieser Sitzungsvorlage wird auf sich eventuell abzeichnende Änderungen im Steuerrecht hingewiesen. Die Überführung von Aufgaben auf andere Organisationsformen könnte zukünftig einer Steuerpflicht unterworfen werden. Im Interesse der Hildener Bürgerinnen und Bürger sollte daher eine Übertragung frühzeitig genug vorgenommen werden.

Die in mittelfristig in der AöR zu tätigen Investitionen werden sich an den Werten orientieren, die heute schon in dem Investitionsprogramm des Haushaltes aufgenommen wurden. Hinzu kommt der schon an anderer Stelle erwähnte Wertstoffhof.

Mit der Änderung der Rechtsform soll selbstverständlich auch die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Die Fa. Kohtes, Sauter & Partner hat als Gutachter in ihrem Bericht über die Organisationsuntersuchung des Zentralen Bauhofes zur Änderung der Rechtsform einige Empfehlungen gemacht (s. S. 25 ff. des Berichtes). Die Gutachter empfehlen die Umwandlung des Zentralen Bauhofes in eine Anstalt des öffentlichen Rechtes. Zu dem zu erzielenden Effekten führen sie aus:

„Insofern wäre diese Rechtsform auch hilfreich für die Umsetzung des noch aufzuzeigenden Einsparpotenzials und sogar darüber hinausgehender Wirtschaftlichkeitsverbesserungen, die erfahrungsgemäß im Minimum 10% der Betriebskosten erreichen.“

In Kenntnis dieser Ausführungen ist es eigentlich - aus wirtschaftlichen Gründen heraus - als zwingend anzusehen den Zentralen Bauhof in eine AöR zu überführen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Städten wurde in der Vergangenheit bei unterschiedlichen Anlässen geprüft. Dabei ist selbstverständlich darauf zu achten, dass für die Hildener Seite auskömmliche „Preise“ erzielt werden. Aktuell werden Gespräche geführt, ob der Betrieb des nach dem ElektroSchrottGesetz erforderlichen Wertstoffhofes in Zusammenarbeit mit einer benachbarten Kommune erfolgen kann. Sofern es zu konkreten Ergebnissen kommt, werden die zuständigen politischen Gremien rechtzeitig beteiligt.

Die Verwaltung ist auch weiterhin der Auffassung, dass eine Umwandlung der Rechtsform des Zentralen Bauhofes Hilden vom bisherigen Regiebetrieb zur Anstalt des öffentlichen Rechtes vorgenommen werden soll. Wie schon in früheren Sitzungsvorlagen dargestellt, stellt die rechtliche Ausgestaltung der durch die Satzung zu regelnden Zuständigkeiten durch den Rat der Stadt die weitestgehende Steuerungsmöglichkeit des Betriebes durch Rat selbst dar. Private Rechtsformen lösen unweigerlich nicht gewollte steuerliche Konsequenzen aus, die den allgemeinen Haushalt erheblich belasten würden. Die Erfahrungen anderer Kommunen stützen diese Feststellungen.

Des Weiteren bleibt die Notwendigkeit bestehen, insbesondere die steuerlichen Konsequenzen im Vorfeld durch externe Berater prüfen zu lassen. Fehler könnten im Zweifelsfall Zahlungen auslösen, deren Betrag oberhalb des veranschlagten Beraterhonorars liegt. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen anderer Kommunen kann gegenüber dem bisher angesetzten Betrag eine Reduzierung vorgenommen werden. Muster von Personalüberleitungsverträgen liegen vor. Auch wurden zwischenzeitlich personal- und arbeitsrechtliche Fragen geklärt. Eine Reduzierung der Kosten für eine externe Begleitung auf einen Betrag von 30.000 € kann aus Sicht der Verwaltung erfolgen.

Der Bürgermeister

Az.: II 20 22

SV-Nr.: 20/024

viele Jahrzehnte hinaus, Kanäle vorhanden sind, die unterhalten werden müssen. Die Kosten werden daher weiter steigen, das Abwasseraufkommen wird sinken, mit der Folge, dass Gebührenerhöhungen in der Zukunft zwangsläufig eintreten werden. Diese Entwicklung wird sich bei gleichen Rahmenbedingungen kaum verändern und können auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Ressourcen aus Steuermitteln nicht aufgefangen werden. Von daher wird jetzt ein Handlungsbedarf gesehen.

Diese kurze Einführung in dieses schwierige und umfassende Thema hat die Verwaltung zum Anlass genommen, mit der KPMG zu sprechen und sie zu bitten, ein Angebot zu unterbreiten um für die Stadt Hilden wertfrei die beste Form festzulegen. Die näheren Ausführungen bitte ich daher bei dem Angebot der Firma KPMG bzw. die steuerrechtlichen Fragen aus dem Angebot der Firma Beiten/Burkhardt zu übernehmen (Anlage 4 und 5). Die Gesamtkosten für beide Gutachten belaufen sich auf 30.000,- Euro/Netto zuzüglich Barauslagen, Reisekosten und der Mehrwertsteuer (rd. 36.000,- €).

Die Verwaltung empfiehlt dringend, diesen Auftrag zu erteilen um eine zukunftsorientierte Entscheidung herbeizuführen, damit die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt die Leistung „Abwasserbeseitigung“ wie bisher kostengünstig angeboten bekommen.

3. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BA, FDP und dUH

Zunächst einmal wird auf die Anlage 6 zu dieser Sitzungsvorlage verwiesen, der den Antrag/Beschlussvorschlag der drei Fraktionen wiedergibt.

Hinsichtlich des Punktes 1 wird auf den Beschluss zu dieser Sitzungsvorlage verwiesen. Der Vollständigkeit halber sei noch mal darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Hilden sich in der Vergangenheit sehr häufig mit der Fragestellung neuer Organisation- bzw. Rechtsformen befasst hat und Beschlüsse gefasst worden sind. Auf die aktuellen Gegebenheiten zum Thema Anstalt Öffentlichen Rechtes und zur Frage der organisatorischen Neuregelung von Kultur-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen (Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2002 und Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden vom 23.7.2003) sei an dieser Stelle verwiesen. Auch soll auf den vor einigen Wochen durchgeführten Workshop zum Thema „organisatorischen Neuregelung von Kultur-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen“ verwiesen werden. Diese Ziffer des Beschlussvorschlages bekräftigt daher lediglich nur noch mal die bisherige Vorgehensweise.

Es muss bei diesem Thema aber deutlich werden, dass Erklärungen nicht ausreichen. Im Ergebnis müssen vom Rat der Stadt Hilden eindeutige Entscheidungen getroffen werden. Alleine die Erklärung einer Bereitschaft hilft nicht aktuelle Probleme zu lösen.

Im gemeinsamen Antrag - Ziffer 2 - wird ausgeführt, dass die Verwaltung beauftragt wird, zur Vorbereitung einer Entscheidung des Rates über die Ausgliederung städtischer Aufgaben die strategischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen konsequent etc. zu prüfen und darzustellen. Die übrigen Ausführungen zu diesem Punkt bitte ich dem gemeinsamen Antrag zu entnehmen. Wie auch schon zu Ziffer 1 dieser Sitzungsvorlage ausgeführt wurde, stellt sich die Situation aber so dar, dass eine globale Beauftragung hier nicht sinnvoll und möglich ist. Vielmehr muss, wie am Beispiele des Bauhofes durch die Verwaltung vorgeschlagen, der Entscheidungsprozess durch fachkundige Dritte begleitet werden um dann für die Abwasserbeseitigung oder für die Neuregelung von Kultur-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen eine einzelfallbezogene Entscheidungsgrundlage zu bekommen.

Besonders sind die zukünftigen Entwicklungen und die steuerrechtlichen Fragen zu klären, damit es nicht zu bösen Überraschungen kommt. Letztendlich gehen Fehlentscheidungen immer zu Lasten Hildener Bürgerinnen und Bürger bzw. der Gebührenzahler. Gerade das Thema „Steuerrecht“ ist so komplex und umfangreich geworden, dass es nur durch externe Dritte geprüft werden kann.

Rahmenbedingungen der Abwasserwirtschaft

Hoher Investitionsbedarf in die Infrastruktur

Infrastruktur

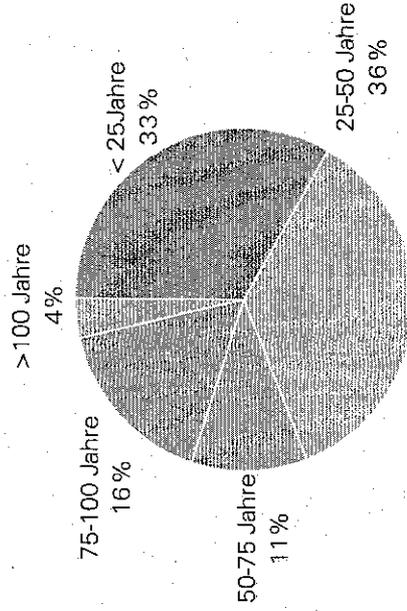
- **Anschlussgrad** an die öffentliche Kanalisation im Bundesgebiet 93% (alte Bundesländer 96%, neue Bundesländer 76%)
- 10.000 kommunale Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 147,8 Mio. Einwohnerwerten

Übersicht über die Abwasserinfrastruktur

| Jahr | Öffentliches Kanalnetz (km) | Abwasserbehandlungsanlagen (Anzahl) |
|------|-----------------------------|-------------------------------------|
| 2001 | 486.159 | 10.188 |

Quelle: Statistisches Bundesamt

- **Alterstruktur** der Abwassernetze



Quelle: Esch und Thaler 1998

- 31% der Abwassernetze sind älter als 50 Jahre
- **Erneuerungsbedarf** bei 20 - 30% des gesamten Netzes
- Jährlicher **Investitionsbedarf** liegt bei 5 - 7 Mrd. EUR

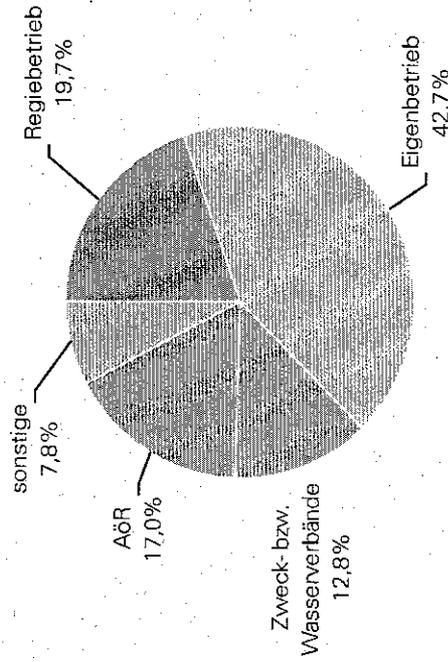
Anlage 1

Rahmenbedingungen der Abwasserwirtschaft Vorherrschende Organisationsformen

Strukturelle Rahmenbedingungen

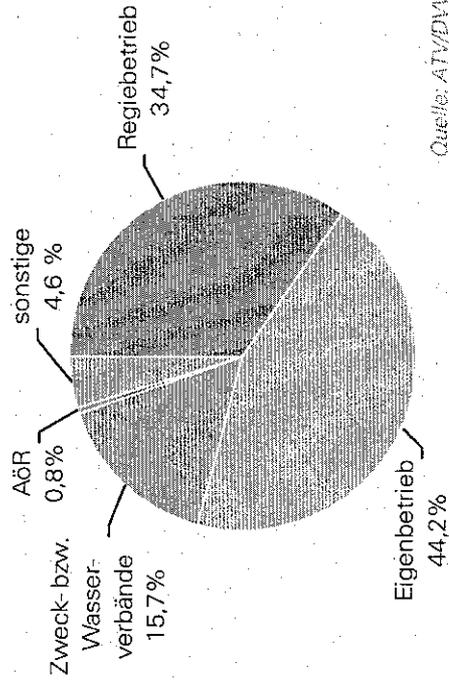
- 8.000 Abwasserentsorgungsunternehmen in unterschiedlichen Organisationsformen

Organisationsformen nach Einwohnern



Quelle: ATVDVWK/BGW 2003

Organisationsformen nach Betrieben



Quelle: ATVDVWK/BGW 2003

Entwicklung der Organisationsform (nach Einwohnern)

| Organisationsform | 1997 | 2003 |
|--------------------------------|-------|-------|
| Regiebetrieb | 44,0% | 19,7% |
| Eigenbetrieb | 30,0% | 42,7% |
| AöR | 14,0% | 17,0% |
| Zweckverband/ Wasserverband | 4,0% | 12,8% |
| Sonstige | 8,0% | 7,8% |

Quelle: ATVDVWK/BGW 2003

Anlage 2



MERGERS & ACQUISITIONS TAX

Ausgewählte steuerliche Besonderheiten bei der Abwasserbeseitigung

April 2005

TAX

Anlage 3

Überblick über Organisationsmodelle

- heute weit verbreitete Organisationsformen

- Eigenbetrieb
- Regiebetrieb
- Kommunalunternehmen
- Zweckverband
- Eigengesellschaft
- Beauftragter

Kein / kaum Spielraum für steuerliche Gestaltung

Eingeschränkte Möglichkeiten zur steuerlichen Gestaltung

Verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsformen

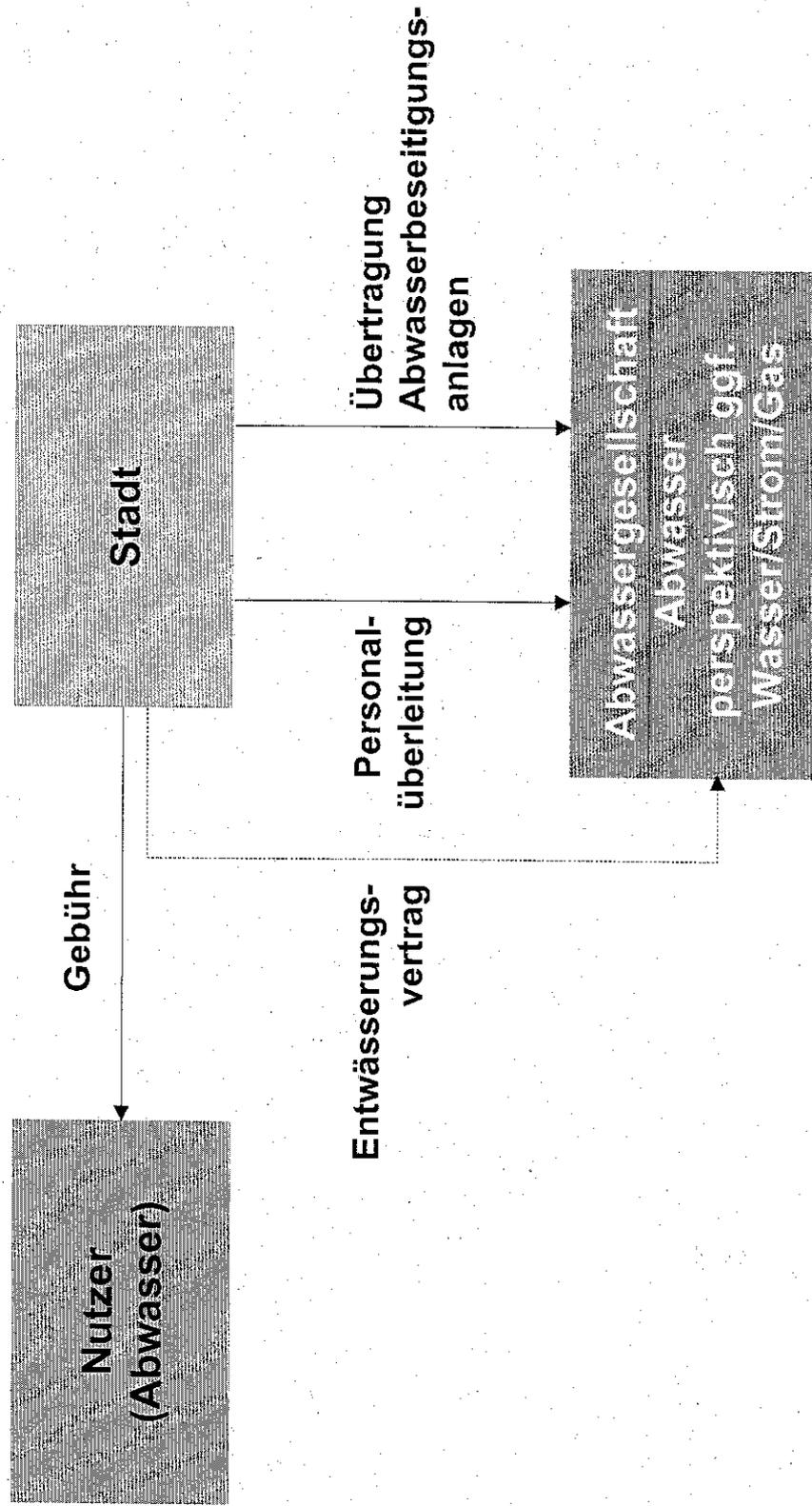
Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

Ziele

- Reduzierung der steuerlichen Belastungen in den Bereichen
- Umsatzsteuer
 - Eröffnung des Vorsteuerabzugs für anstehende Investitionen und laufende Eingangsrechnungen
- Ertragsteuer
 - Einbindung in den Querverbund

Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

Betreibermodell



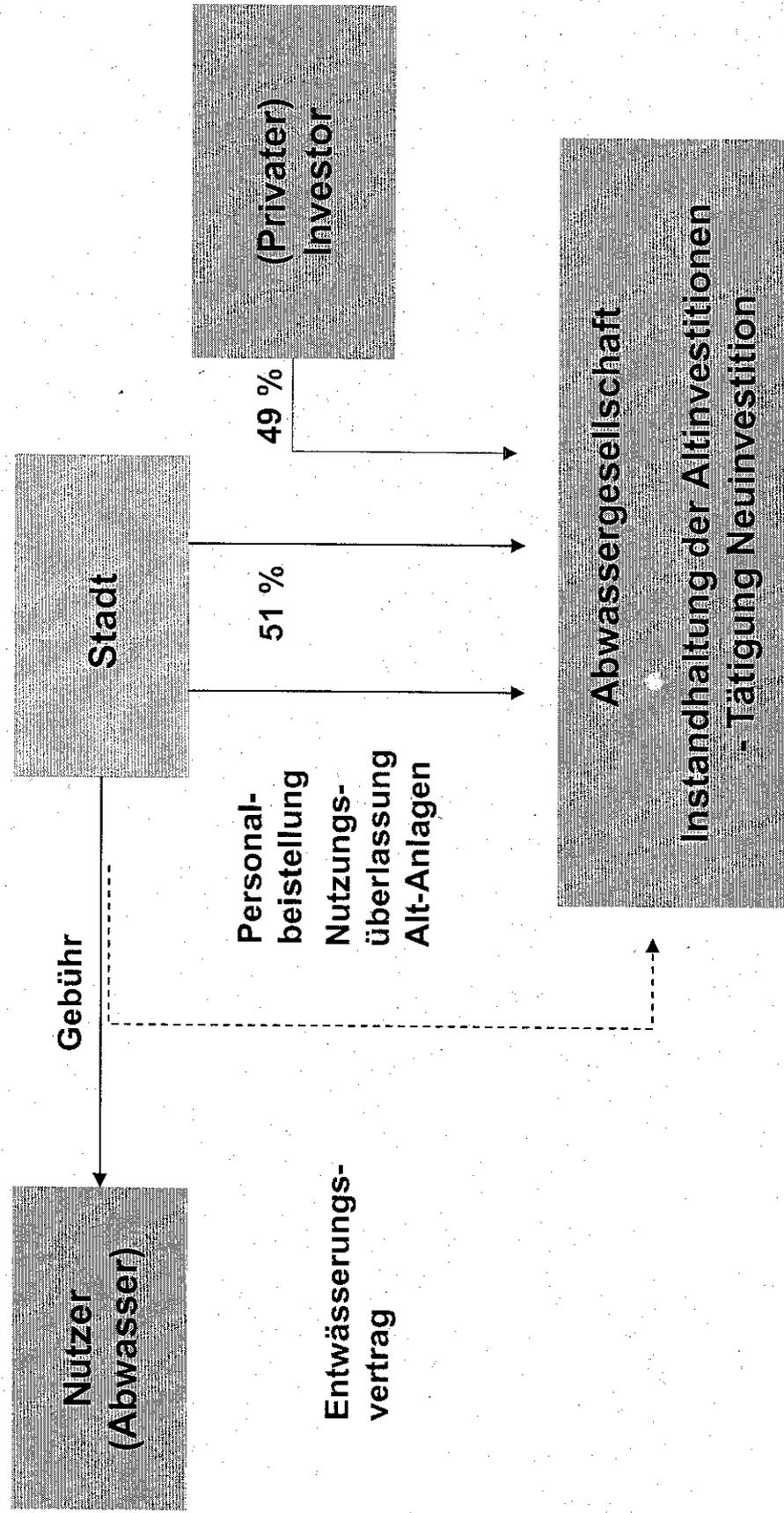
Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

Betreibermodell

- Besteuerung Übertragungsvorgang
 - Vermögensübertragung auf Abwassergesellschaft
 - steuerrechtliche zum Buchwert, Teilwert oder Zwischenwert (§ 20 UmwStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG)
 - Kommunalabgabenrechtlichen Begrenzung auf dem Anschaffungswert führt zu einer Begrenzung Kaufpreis auf Buchwert (= „Vollwert“)
 - sollte ein höherer KP gezahlt werden: keine Ertragsteuerbelastung wenn Anlagevermögen dem nicht steuerbaren Hoheitsbereich zugeordnet ist
 - Übertragung von Grundvermögen löst Grunderwerbsteuer aus (§ 1 Abs. 3 GrEStG)

Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

Betriebsüberlassungsmodell



Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

Betriebsüberlassungsmodell

- Unentgeltliche Überlassung der Altanlagen
 - Abschreibungen und Zinsen auf die Altanlagen werden als Kostenbestandteile der Stadt in der Gebührenkalkulation berücksichtigt
 - Problem: Wirtschaftliches Eigentum an Neuinvestitionen (Abfindung/Übertragung bei Abwicklung)
 - Umsatzsteuerliche Risiken:
 - Finanzverwaltung NRW akzeptiert eine unentgeltliche Anlagenüberlassung im Rahmen eines Betriebsüberlassungsmodells nicht als nicht steuerbare Beistellung, sondern unterstellt tauschähnlichen Umsatz, dessen Höhe sich nach dem Wert der Anlagenüberlassung bemisst
 - A.A. Finanzverwaltung Hessen: Unentgeltliche Anlagenüberlassung ist nicht steuerbare Bestellung FG München v. 16.6.1999 DStRE 1999, 919
 - Personalgestellung: UStR Abschnitt 1 Absätze 7,8

Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

Erläuterung (privatrechtliche Organisation)

- Modell erst nach Umsetzung von § 18a Abs. 2a WHG in jeweiliges Landesrecht möglich
- Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung auf die Abwassergesellschaft
- Übertragung des Eigentums an den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt auf eine Abwassergesellschaft, an der auch ein (privater) Investor beteiligt ist, entweder
 - Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder
 - Verkauf
- Möglichkeit der Personalüberleitung aus dem Bereich Abwasserbeseitigung
- Die GmbH rechnet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Nutzer ab.

Gestaltungsmöglichkeiten unter steuerlichem Fokus

Privatrechtliche Organisation (Aufgabenübertragungsmodell)

- laufende Besteuerung
 - Abwassergesellschaft: Ertragsteuern
 - Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht, nach den Vorschriften für die jeweilige Gesellschaftsform
 - Abwassergesellschaft: Umsatzsteuer
 - Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Nutzer grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, Umsatzsteuerausweis auf den Abrechnungen der Gesellschaft
 - Vorsteuerabzug aus Neuinvestitionen und Eingangsleistungen der Abwassergesellschaft
 - Vorsteuerabzug für unternehmerische Nutzer (Standortvorteil)

Anlage 4

Vertraulich

Herrn Heinrich Klausgrete
Stadtverwaltung Hilden
Postfach 100880

Unser Zeichen EW

40708 Hilden

12. Mai 2005

Angebot - Machbarkeitsstudie für den Bereich der Abwasserbeseitigung

Sehr geehrter Herr Klausgrete,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 27. April 2005 und unser Telefonat vom 10. Mai 2005. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unser Angebot zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden. Zur Klärung der rechtlichen Aspekte erhalten Sie ein korrespondierendes Angebot von Beiten Burkhardt Rechtsanwälte mbH, mit denen wir in der Vergangenheit zahlreiche Neuorganisationen gemeinsam durchgeführt haben.

Auftrags hintergrund

Die Verwaltung der Stadt Hilden beabsichtigt, für die Sitzung des Rates am 29. Juni 2005 eine Sitzungsvorlage zur Privatisierung von städtischem Eigentum vorzubereiten und eine entsprechende Grundsatzentscheidung herbeizuführen. Diese Überlegungen beziehen sich auch auf die städtische Abwasserbeseitigung.

Derzeit ist die Abwasserbeseitigung als Regiebetrieb der Stadt Hilden organisiert. Diese hat rd. 57.000 Einwohner und hat das Eigentum an dem Kanalnetz mit einer Länge von ca. 270 km. Die Abwasserreinigung wird satzungsgemäß durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband durchgeführt. Die Gesamtausgaben der Abwasserbeseitigung betragen rd. EUR 7,9 Mio., der darin enthaltene Beitrag für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband beläuft sich auf rd. EUR 3,3 Mio.

Auftragsinhalt

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden werden wir untersuchen, ob eine Privatisierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und der externen Rahmenbedingungen möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, wie eine Privatisierung aussehen könnte und welche möglichen finanziellen Effekte

Nicht Inhalt unseres Angebots ist die rechtliche Beratung. Diesbezüglich erhalten Sie ein Angebot von Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Das Angebot umfasst insbesondere die Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine Privatisierung sowie die Erarbeitung der rechtlichen Eckpunkte der Privatisierungsmodelle sowie die Darstellung der kritischen rechtlichen Punkte.

Auftragszuständigkeit

Verantwortlicher Partner für das Auftragsverhältnis ist Herr Dr. Steffen Wagner. Er trägt die fachliche Gesamtverantwortung und ist für die Qualitätssicherung der zu erbringenden Beratungsleistungen verantwortlich.

Projektleiter ist Frau Evelyn Wiesmann, Associate Director bei KPMG im Bereich Corporate Finance. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei Neuorganisationen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Für die Projektunterstützung werden weitere qualifizierter Mitarbeiter des Branchenteams „Ver- und Entsorgung“ von KPMG nach Bedarf mit hinzugezogen.

Honorar

Wir bieten Ihnen an, die Machbarkeitsstudie für ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR 15.000 zu erstellen.

Sämtliche Honorarangaben verstehen sich zzgl. uns entstehender Barauslagen, wie Reisekosten, und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung unserer Leistung erfolgt mit Auslieferung der Machbarkeitsstudie.

Auftragsbedingungen

Diesem Angebot liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

In Erweiterung der in Nr. 9 Abs. 2 S. 1 der AAB genannten Haftungshöchstsumme von € 4 Mio. haftet KPMG für fahrlässig verursachte Schäden in Höhe von € 10 Mio.

Statt des in Nr. 9 Abs. 2 S. 5 der AAB genannten Betrages von € 5 Mio. haftet KPMG höchstens mit einer Summe von € 10 Mio. Haftungserweiterungen gelten nicht für Schäden, für die eine Haftungshöchstsumme gesetzlich geregelt ist. KPMG weist darauf hin, dass Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungshandlungen der Sitz Frankfurt am Main ist.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Anlage 5

BEITEN BURKHARDT
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

BEIJING
BERLIN
BRÜSSEL
DÜSSELDORF
FRANKFURT A. M.
HONG KONG
KIEW

BOCKENHEIMER ANLAGE 15 · MOZARTPLATZ
60322 FRANKFURT AM MAIN
TELEFON: +49-69-75 60 95-0
TELEFAX: +49-69-75 60 95-512
E-MAIL:
BBLAW-FRANKFURT@BBLAW.DE
WWW.BBLAW.DE

KÖLN
LEIPZIG
MOSKAU
MÜNCHEN
NÜRNBERG
SHANGHAI
ST. PETERSBURG
WARSCHAU

Vertraulich
Stadt Hilden
Herrn Heinrich Klausgrete
Postfach 100880
40708 Hilden

12. Mai 2005
Mey/sm

Dr. Ingo Meyer
Telefon: +49 69 756095-496
Telefax: +49 69 756095-411
IngoMeyer@bblaw.de

**Angebot – Machbarkeitsstudie für den Bereich der Abwasserbeseitigung
Ihr Schreiben vom 27. April 2005 an Frau Wiesmann, KPMG**

Sehr geehrter Herr Klausgrete,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben sowie das Ihnen mit Schreiben vom heutigen Tage von KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktiengesellschaft übersandte Angebot. Gerne unterbreiten wir Ihnen in Ergänzung hierzu ein Angebot zur Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine mögliche Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden.

Auftragshintergrund

Die Stadt Hilden beabsichtigt, für die Sitzung des Rates am 29. Juni 2005 eine Sitzungsvorlage vorzubereiten, in der die Privatisierung von städtischen Einrichtungen thematisiert und auf deren Grundlage entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden sollen. Diese Überlegungen beziehen sich auch auf die städtische Abwasserbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden ist derzeit als Regiebetrieb organisiert. Dieser hat die Abwässer von rd. 57.000 Einwohnern der Stadt Hilden zu entsorgen. Das Kanalnetz mit einer Länge von 270 km steht im Eigentum der Stadt Hilden. Die Abwasserreinigung wird satzungsgemäß durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband durchgeführt. Die Gesamtausgaben der Abwasserbeseitigung betragen ca. EUR 7,9 Mio., von denen etwa EUR 3,3 Mio. auf die Abwasserreinigung durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband entfallen.

Auftragsinhalt

Im Rahmen der gemeinsam mit KPMG zu erstellenden Machbarkeitsstudie zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden wird Beiten Burkhardt zunächst die relevanten rechtlichen Aspekte der von der Stadt durchgeführten Abwasserbeseitigung aufnehmen und untersuchen. Dazu gehört insbesondere die Analyse der bestehenden vermögensrechtlichen Situation, der vertraglichen Bindungen sowie der personalrechtlichen Verhältnisse des bestehenden Regiebetriebes im Hinblick auf die beabsichtigte Privatisierung. Gegenstand der zunächst vorzunehmenden Ist-Analyse wird auch die Untersuchung der rechtlichen Beziehungen zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband sein.

Darüber hinaus wird Beiten Burkhardt die rechtlichen Aspekte typisierter Privatisierungsmodelle im Abwasserbereich darstellen und diese anhand der tatsächlichen Verhältnisse der Abwasserbeseitigung Hilden mit ihren Vor- und Nachteilen bewerten. In diesem Zusammenhang wird Beiten Burkhardt auch die jeweiligen kritischen Faktoren in rechtlicher Hinsicht bei der Umsetzung der einzelnen Privatisierungsmodelle herausarbeiten.

Schließlich wird Beiten Burkhardt auch die mit einer etwaigen Privatisierung verbundenen gebührenrechtlichen Fragestellungen aufarbeiten.

Die Gliederung sowie die konkreten Inhalte der Machbarkeitsstudie werden wir gemeinsam mit KPMG im Vorfeld der Arbeiten mit Ihnen abstimmen.

Der guten Ordnung halber weisen wir daraufhin, dass dieses Angebot lediglich die rechtlichen Fragestellungen umfasst, die sich im Rahmen einer möglichen Privatisierung der Abwasserbeseitigung der Stadt Hilden ergeben. Die Darstellung der wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte obliegt ausschließlich KPMG.

Auftragsverantwortung

Die Verantwortung für dieses Auftragsverhältnis liegt in den Händen von Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Wolfer Ketzler. In die Auftragsdurchführung sind im Übrigen Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Ingo Meyer sowie Herr Rechtsanwalt Jörg Oliver Schulz eingebunden. Weitere qualifizierte Anwälte, die ebenfalls über eine langjährige Erfahrung bei Neuorganisationen in der Ver- und Entsorgungswirtschaft verfügen, werden wir nach Bedarf hinzuziehen.

Honorar

Im Hinblick auf die Honorierung der von uns zu leistenden Tätigkeiten möchten wir uns aus berufsrechtlichen Gründen gerne in einer separaten Vergütungsvereinbarung mit Ihnen verständigen, die wir diesem Angebot beifügen.

Haftungsregelung

Über die Regelung unserer Haftung würden wir uns aus berufsrechtlichen Gründen ebenfalls gerne in einer separaten Vereinbarung mit Ihnen verständigen. Wir fügen diesem Angebot daher auch eine solche Haftungsvereinbarung bei.

* * *

Sofern Sie mit dem Inhalt dieses Angebotes einverstanden sind, dürfen wir Sie bitten, uns die beiliegenden Zweitschriften dieses Angebots, der Vergütungsvereinbarung sowie der Haftungsvereinbarung unterzeichnet zurückzusenden.

Vergütungsvereinbarung

zwischen

der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bockenheimer Anlage 15,
60322 Frankfurt/Main

- nachstehend "Kanzlei" genannt -

und

der Stadt Hilden, Postfach 100880, 40708 Hilden

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

Der Auftraggeber hat die Kanzlei mit der Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine mögliche Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden beauftragt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für diese Beratungsleistungen an die Kanzlei anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Pauschalhonorar von

EUR 15.000,00

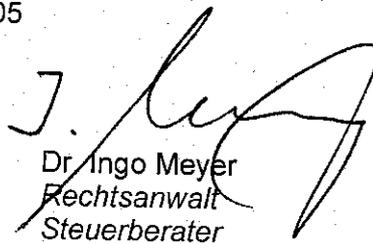
(in Worten: Euro fünfzehntausend)

zu zahlen.

Die anfallenden Auslagen wie Telefon, Telefax, Kopien etc. werden mit einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von drei Prozent auf das Honorar abgerechnet. Reisekosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand angesetzt. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

Frankfurt am Main, 12. Mai 2005


Wolfger Ketzler
Rechtsanwalt
Steuerberater


Dr. Ingo Meyer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Mit der vorstehenden Vergütungsvereinbarung einverstanden:

Hilden, _____

Stadt Hilden

Haftungsvereinbarung

zwischen

der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bockenheimer Anlage 15,
60322 Frankfurt/Main

- nachstehend "Kanzlei" genannt -

und

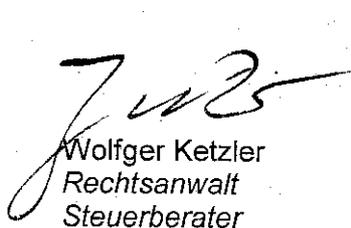
der Stadt Hilden, Postfach 100880, 40708 Hilden

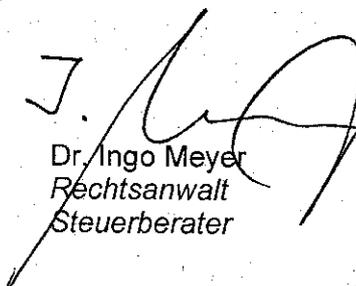
- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

Der Auftraggeber hat die Kanzlei mit der Untersuchung der rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse im Hinblick auf eine mögliche Privatisierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Hilden beauftragt.

Der Auftraggeber und die Kanzlei verständigen sich in diesem Zusammenhang über eine Begrenzung der Haftung der Kanzlei auf einen Betrag in Höhe von EUR 2,5 Mio. (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend). Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

Frankfurt am Main, 12. Mai 2005

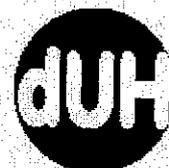
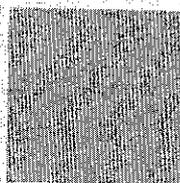
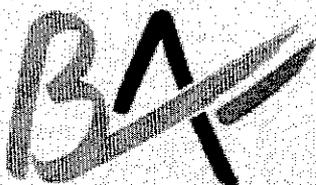

Wolfer Ketzler
Rechtsanwalt
Steuerberater


Dr. Ingo Meyer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Mit der vorstehenden Haftungsregelung einverstanden.

Hilden, _____

Stadt Hilden



Hilden, den 13. April 2005

Beschlussvorschlag

zur SV 68/001 „Umwandlung des Zentralen Bauhofs in eine
Anstalt öffentlichen Rechts“

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.2005:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. Der Rat erklärt seine Bereitschaft, die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben neuen Organisations- bzw. Rechtsformen zu übertragen, wenn damit entweder Haushaltsverbesserungen erzielt oder aber – bei gleichem finanziellen Aufwand wie bisher – bessere Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht werden können.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung einer Entscheidung des Rates über die Ausgliederung städtischer Aufgaben die strategischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, Konsequenzen und möglichen Alternativen zur Ausgliederung dieser Aufgaben zu prüfen und darzustellen. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - Beschreibung und Abgrenzung der angestrebten Umwandlung;
 - Leistungsspektrum/Leistungsprogramm und Bestimmung der erforderlichen personellen und sächlichen Mittel;
 - Darstellung möglicher Rechtsformen;
 - Aufbau der geplanten Einrichtung und Beschreibung der wesentlichen Zuständigkeiten der Organe;
 - finanzielle Folgen dieser Umwandlung für die Stadt und für die neu zu bildende Einheit (Kapitalausstattung, Effekte auf Haushalt, alternative Finanzierungsformen, mittelfristige Erfolgs- und Investitionsvorschau, Auswirkungen auf Entgelte für die Bürgerinnen und Bürger, Gründungs- und Prüfungskosten);
 - Prüfung der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit anderen Städten;
 - Prüfung einer Beteiligung externer Dritter;
 - steuerliche Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.
3. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat mitzuteilen, welche dieser Aufgaben sie kraft eigener Fachkompetenz lösen kann und wo sie externe Un-